

2020

**Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Zörrbig**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

01.04.2020

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190) und §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 25.03.2020 (**Beschluss-Nr.: 2019-BV-200**) folgende

F e u e r w e h r s a t z u n g

erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig ist eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zörbig“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- „Ortsfeuerwehr Cösitz“,
- „Ortsfeuerwehr Fuhnetal“,
- „Ortsfeuerwehr Großzöberitz“,
- „Ortsfeuerwehr Löberitz“,
- „Ortsfeuerwehr Schortewitz“,
- „Ortsfeuerwehr Schrenz“,
- „Ortsfeuerwehr Stumsdorf“ und
- „Ortsfeuerwehr Zörbig“.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Sie erfüllt die der Stadt nach § 2 (1) BrSchG-LSA obliegenden Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr für sonstige Hilfe oder Dienstleistungen als freiwillige Aufgabe in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Diese Inanspruchnahme ist kostenpflichtig. Es gilt § 24 dieser Satzung.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr








- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zörbig gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung,
 2. Alters- und Ehrenabteilung,
 3. Kinder- und Jugendabteilung und
 4. Musikabteilung.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zörbig wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 (3) dieser Satzung zuständig, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Bürgermeister in Fragen der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr, der Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen, der Beschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sowie der baulichen Anlagen der Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt. Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter

von dem 1. stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so tritt an dessen Stelle der 2. Stellvertreter.

- (3) Die Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles wird durch den Ortswehrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Aufgaben der Wehrleiter sowie der stellvertretenden Wehrleiter sind durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung näher zu definieren.
- (5) Die Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig ist wie folgt aufgebaut:
 -  Stadtwehrleiter,
 -  zwei stellvertretende Stadtwehrleitern und
 -  Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Stadtwehrleiter sichert im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern die Leitung von Einsätzen durch ausreichend qualifizierte Führungskräfte aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren entsprechend der erforderlichen Führungsstufe ab. Er kann die Einsatzleitung übernehmen.
- (7) Die jeweilige Ortswehrleitung ist wie folgt aufgebaut:
 -  Ortswehrleiter,
 -  stellvertretender Ortswehrleiter,
 -  Gerätewart und
 -  Kinder- und Jugendfeuerwehrwart (soweit vorhanden).

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr




- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Zörbig zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters sowie des örtlich zuständigen Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr des Ortsteiles, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Ist in diesem Ortsteil keine Ortsfeuerwehr vorhanden,

entscheidet der Bürgermeister, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleiter einvernehmlich mit dem Antragsteller, in welche Ortsfeuerwehr die Aufnahme erfolgt.

- (4) Der Antragsteller für eine Mitgliedschaft im Einsatzdienst hat vor Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr dem Bürgermeister gegenüber zu erklären, dass er die mit der Zugehörigkeit in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllt.
- (5) Ein Wechsel zwischen den Ortsfeuerwehren der Stadt Zörbig ist bei Wohnortwechsel oder Auflösung der Ortsfeuerwehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtwehrleiter und nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleiter.
- (6) Bei einer Doppelmitgliedschaft bei unterschiedlichen Trägern gilt der Erl. des MI vom 17. Februar 2015 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig endet durch
 -  den Austritt,
 -  die Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Zörbig und
 -  den Ausschluss.
- (2) Die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind dem Träger der Feuerwehr zurück zu geben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Bürgermeister mit „Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr“ unter Darstellung des bisherigen Werdeganges in der Freiwilligen Feuerwehr auf Anforderung zu bescheinigen.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung sowie den Feuerwehr-Dienstausweis nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 30 Tagen beim Träger zurück zu geben.







§ 6

Austritt aus der Feuerwehr

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich ihren Austritt erklären.










§ 7

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, gegen Dienstvorschriften im Brand- und Katastrophenschutz sowie Vorschriften der Feuerwehrunfallkasse, gegen diese Satzung oder Weisungen und Befehle von Feuerwehrführungskräften oder des Bürgermeisters können Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Im Ergebnis können folgende Disziplinarstrafen ergriffen werden:
 -  die Missbilligung,
 -  die Abmahnung,
 -  die Degradierung,
 -  die befristete Freistellung vom Dienst,
 -  die Abberufung einer Funktion und
 -  der Ausschluss.
- (2) Die Missbilligung kann durch den zuständigen Ortswehrleiter ausgesprochen werden.
- (3) Alle anderen Disziplinarverfahren werden auf Antrag des Ortswehrleiters oder des Stadtwehrleiters durch den Bürgermeister eingeleitet. Dem Bürgermeister obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.
- (4) Demjenigen, über dessen Verhalten befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist dem Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.








§ 8

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die übertragenen Dienstpflichten oder unwürdigem Verhalten im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gem. § 7 (1) vom Bürgermeister aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
 -  Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 -  unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 -  negative Äußerungen gegen den Dienstherrn oder dessen Mitarbeiter,
 -  Vergehen, besonders Eigentumsdelikte, gegen andere Angehörige der Feuerwehr,
 -  wiederholter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 -  Anstiftung anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 -  langzeitiger Inaktivität (mindestens 6 Monate) von Einsatzkräften,
 -  wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen oder
 -  vorsätzliche Sachbeschädigung.
- (3) Bei einer Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfolgt der Ausschluss automatisch.
- (4) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dies gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter; dies gilt nicht, wenn der Stadtwehrleiter selbst vom Rückgriff betroffen ist.

§ 9

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Als aktiver Dienst in der Feuerwehr gilt:
-  Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger der Einsatzabteilung,
 -  Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 -  Erledigung von übertragenen Aufgaben / Funktionen,
 -  Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene,
 -  Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 18 (1) ausgewiesen sind,
 -  Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr und
 -  Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung der Ausrüstung und der Organisation der Feuerwehr durch den Bürgermeister.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereines.

§ 10

Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung bildet die Hauptabteilung der Feuerwehr. Ihre Mitglieder nehmen regelmäßig am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzgeschehen teil.
- (2) In die Einsatzabteilung dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die in § 1 (3) bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Führungskraft gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- b) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der zuständigen Führungskräfte zu befolgen,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für durch den Bürgermeister aufgenommene und berufene Fachberater.

- (4) Kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung seiner Verpflichtung, regelmäßig an dem Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er auf begründeten schriftlichen und über den Dienstweg eingereichten Antrag vom Bürgermeister für eine befristete Zeit von max. 2 Jahren aus der Einsatzabteilung beurlaubt werden. Eine Verlängerung ist möglich.

§ 11

Vorschlagsverfahren und Funktionsübertragung

- (1) In den Fällen des § 15 (3) BrSchG-LSA wird das Vorschlagsverfahren im Sinne der kommunalrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Das Vorschlagsverfahren für den Wehrleiter und der Stellvertreter wird zur Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (2) Gegenstand der Vorschlagswahl sind die nach Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen. Die Ausschreibung soll mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Neubesetzung der Funktionen erfolgen. Vor der Wahl werden die Bewerbungen durch den Bürgermeister auf fachliche Eignung und beamtenrechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Vorschlagswahl erfolgt geheim. Briefwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins. Als vorgeschlagen gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen der Vorschlagsberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen innerhalb eines Monats nach der 1. Wahl nach gleichen Grundsätzen. Bei wiederum gleichen Stimmenanteilen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.
- (3) Als Ergebnis der Vorschlagswahl sind der Wehrleiter und die Stellvertreter dem Bürgermeister zur Berufung vorgeschlagen.

- (4) Die beabsichtigte Besetzung von Führungsfunktionen ohne Vorschlagsverfahren nach Absatz 1 ist in den Ortsfeuerwehren bekannt zu machen (Aushang). Fachlich geeignete Bewerber können sich formlos (aber schriftlich) beim zuständigen Ortswehrleiter bewerben. Durch den Ortswehrleiter sind über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister begründete Personalvorschläge zu unterbreiten. Die Funktionsübertragung erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 12

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Einrichtungen der Feuerwehr und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile von Einrichtungen oder Ausrüstung kann die Stadt Zörbig Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter oder der zuständigen Führungskraft unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung sowie des persönlichen Eigentums.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Zörbig in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (4) Bei Personenschäden erfolgt die Aufnahme der Unfallanzeige durch die zuständige Führungskraft, die sie über den Ortswehrleiter an den Bürgermeister weiterleitet und den Stadtwehrleiter informiert.
- (5) Um bei Personenschäden die Betroffenen bzw. deren Angehörige ausreichend abzusichern, ist neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine angemessene zusätzliche Gruppen-Unfallversicherung für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr abzuschließen.

§ 13

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform und unter Beibehaltung des jeweiligen Dienstgrades übernommen, wer wegen Vollendung des

67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der Dienstgrad ist durch a. D. (außer Dienst) zu ergänzen.
- (2) Auf Antrag können Mitglieder der Feuerwehr, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit ihre Tätigkeit in der Einsatzabteilung nicht länger ausüben können oder sonstige wichtige persönliche Gründe vorliegen, in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nachweisen können. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
 - (3) Die Ehrenmitgliedschaft für die Stadtfeuerwehr kann verliehen bekommen, wer in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Zörbig bzw. in dem betreffenden Ortsteil beigetragen hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Stadt- bzw. Ortswehrleiters durch den Bürgermeister.
 - (4) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer durch den Leiter der Abteilung zu erstellenden besonderen Ordnung.
 - (5) Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
 - (6) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nach einer besonderen Ordnung direkt gewählt.
 - (7) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Brandschutzerziehung, des vorbeugenden Brandschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Ortswehrleiter.

§ 14

Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen
„Kinder- und Jugendabteilung Feuerwehr Zörbig“.

Sie besteht aus den vorhandenen Kindergruppen und Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren. In den Ortsfeuerwehren können die Gruppen eigene Namen tragen. Diese sind mit dem Bürgermeister abzustimmen.

- (2) Vor Eintritt in die Kinder- und Jugendabteilung ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendgruppe dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben unter Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V..
- (4) Die Kindergruppe ist der Zusammenschluss von interessierten Kindern im Alter von sechs bis 10 Jahren. Mitglieder der Kindergruppe werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres automatisch in die Jugendgruppe übernommen.
- (5) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (6) Der Vorschlag zur Besetzung der Funktion des Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch den Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister. Die Funktionsübertragung wird vom Bürgermeister vorgenommen.
- (7) Der Vorschlag zur Besetzung der Funktion des Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch den Stadtwehrleiter. Die Ortswehrleiter sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren sind vorher anzuhören. Die Funktionsübertragung wird vom Bürgermeister vorgenommen. Die Aufgaben werden in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

§ 15

Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen
„Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Kinder- und Jugendabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen aller Ortsfeuerwehren, die sich zum gemeinsamen Musizieren zusammenschließen. Mit der Zugehörigkeit zur Musikabteilung wird keine Doppelmitgliedschaft begründet.

- (3) Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer durch den Leiter der Abteilung zu erstellenden Ordnung.
- (4) Die Musikabteilung untersteht der organisatorischen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Zörbig, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient. Der Leiter der Musikabteilung wird von den Mitgliedern der Abteilung direkt gewählt.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister in Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 16

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Mitgliederversammlung umfasst die jeweilige Ortsfeuerwehr bzw. die gesamte Stadtfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig und die der Ortsfeuerwehren, insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - b) die Aussprache zum Tätigkeitsbericht,
 - c) der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr,
 - d) die Bekanntgabe von Personalveränderungen,
 - e) die Vornahme von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr und
 - f) das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom zuständigen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung der gesamten Stadtfeuerwehr ist nur bei Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre, einzuberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Einsatzkräfte der Einsatzabteilung dies verlangt. Ort und Zeit der

Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dabei ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben, wenn in der zweiten Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 (3) BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung, der Musikabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.

§ 17

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Grundsätzlich sind alle dienstlichen Angelegenheiten, Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Kann dieser den Sachverhalt nicht klären, ist dieser dem Stadtwehrleiter zu übergeben. Der Bürgermeister entscheidet endgültig, ggf. unter Einbeziehung des Stadtwehrleiters. Weisungen und Anordnungen sind über den Wehrleiter schriftlich bekannt zu machen.
- (2) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt der monatlichen Beratung mit den Ortswehrleitern. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in einem Beratungsprotokoll zu protokollieren, das auch der Bürgermeister erhält. Festlegungen der Stadtwehrleitung sind von den Ortswehrleitern in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrleiter erarbeitet im Zusammenwirken mit den Ortsfeuerwehren anhand der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung den Bedarf an zu besetzenden Funktionen in den Ortsfeuerwehren und unterbreitet dem Bürgermeister die Vorschläge.

- (4) Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleitungen qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr ab.
- (5) Durch Dienstanweisung können weitere laufende Aufgaben geregelt werden.

§ 18

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Ausbildung der Angehörigen der Einsatzabteilung erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter zu erstellenden und vom Stadtwehrleiter zu bestätigenden Dienstplans. Dieser soll mindestens ein Quartal umfassen.
- (2) Der Stadtwehrleiter hat für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu zuleiten. Der Besuch von Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung außerhalb der Kreisgrenzen von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag).

§ 19

Versorgung von Einsatzkräften





- (1) Bei Einsätzen und Übungen innerhalb des Ausrückebereiches der Stadtfeuerwehr Zörbig erfolgt eine essen- und getränkemäßige Versorgung aller Einsatzkräfte.
- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

§ 20

Ehrungen, Jubiläen und Entschädigungen

- (1) Besondere und hervorragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei der Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfeuern, bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und beim Einsatz im Katastrophenfall werden angemessen gewürdigt. Der Stadtwehrleiter unterbreitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortswehrleiter dem Bürgermeister entsprechende Vorschläge.

- (2) Bei Verleihung und Anerkennung der Feuerwehrspange und dem Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landes Sachsen-Anhalt werden nachfolgende Zuwendungen gewährt:

 Feuerwehrspange	100,00 EUR,
 Silbernes Brandschutz- und Katstrophenschutz-Ehrenzeichen am Bande (Stufe 1)	300,00 EUR,
 Goldenes Brandschutz- und Katstrophenschutz-Ehrenzeichen am Band (Stufe 2)	400,00 EUR,
 Goldenes Brandschutz- und Katstrophenschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz (Stufe 3)	500,00 EUR.

- (3) Für eine langjährige aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung werden folgende Zuwendungen gewährt:

 10 Jahre aktiver Dienst	100,00 EUR,
 20 Jahre aktiver Dienst	200,00 EUR,
 30 Jahre aktiver Dienst	300,00 EUR,
 40 Jahre aktiver Dienst	400,00 EUR,

Langjährige aktive Dienstzeit bemisst sich nach § 9 (1) dieser Satzung. Zudem werden Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr angerechnet.

- (4) Nach mindestens 50-jährigem Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig, beginnend ab dem 10. Lebensjahr, und besonderen Verdiensten für den Brandschutz kann in Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Zuwendung i. H. v. 500,00 EUR gewährt werden.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss von für die jeweilige Funktionsausübung erforderlichen und funktionstypischen Lehrgängen nach LVO-FF wird eine Zuwendung in Höhe von 20,00 EUR gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Lehrgangsnachweises beim Träger.
- (6) Die aus den Absätzen 2 bis 5 entstehenden Kosten sind in der Haushaltsplanung durch den Stadtwehrleiter anzumelden.

§ 21

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Stadt Zörbig gewährt Mitgliedern der Einsatzabteilung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,00 EUR. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich. Der Kamerad muss mindestens an 50 % der angesetzten Dienste nach § 18 (1) teilgenommen haben. Die Teilnahme am Dienst ist durch den Stadt- und den jeweiligen Ortswehrleiter zu bestätigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger wird in der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Zörbig“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 22

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die derzeit im Ergebnis von Vorschlagsverfahren Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen.

II. Gebührenvorschriften

§ 23

Grundsatz

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, ist unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 (1) und (3) BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 24

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen

- (1) Die Stadt Zörbig erhebt Gebühren für:

- a. Einsätze nach § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- b. andere als die in § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG LSA) dienen,
- c. freiwillige Einsätze,
- d. die Stellung einer Brandsicherheitswache und
- e. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Buchst. c. gehören insbesondere:

1. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 2. Einfangen von Tieren,
 3. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
 4. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 5. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Stadtwehrleiter in Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Zörbig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 (3) Satz 2 BrSchG LSA (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie zur Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 24 dieser Satzung ist:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst und
 - e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 25 (1) Ziff. 4 dieser Satzung.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Zörbig die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebühr nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 26

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Grundlage bildet die Alarm- und Ausrückordnung.
- (5) Kommen Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Zörbig zum Einsatz, so werden die der Stadt Zörbig dadurch entstehenden Kosten gegen den Schuldner als Auslagen geltend gemacht.
- (6) In Fällen der missbräuchlichen Alarmierung wird der gemäß Ausrückordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln abgerechnet.

§ 27

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 28

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 23 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden, soweit diese ihre Kosten nicht eigenständig gegen den Verursacher geltend machen, Auslagen erhoben. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Auslagen.

§ 29

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 30

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 31

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 32

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 27.02.2013 und vom 30.04.2014 außer Kraft.

Zörbig, 25.03.2020

(Siegel)

Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig



Anlage 1 - Gebührentarif

Gebührentarif

A. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>je halbe Stunde</u>	<u>je volle Stunde:</u>
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	80,00 EUR	160,00 EUR
Hubrettungsfahrzeuge	315,00 EUR	630,00 EUR
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	245,00 EUR	490,00 EUR
Einsatzleitwagen (ELW 1)	335,00 EUR	670,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeuge (mit / ohne Wasser)	50,00 EUR	100,00 EUR
Rüstwagen (RW)	85,00 EUR	170,00 EUR
Mehrzweckfahrzeuge	30,00 EUR	60,00 EUR
Mannschaftstransportfahrzeuge	30,00 EUR	60,00 EUR
Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF)	330,00 EUR	660,00 EUR

B. Personaleinsatz

Grundbetrag je Einsatzkraft	30,00 EUR	60,00 EUR
-----------------------------	-----------	-----------

C. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art (Ölbindemittel, Schaumbildner, etc.) sowie Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbindemittel sowie Schaummitteln etc. wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

D. Verdienstaussfall

Tatsächlich aufgrund eines Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

E. Unfußalarm (böswilliger Alarm)

Tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge unter Buchst. A und tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals unter Buchst. B.